

**Geschäftsverteilungsplan des Verwaltungsgerichts Weimar
für das Jahr 2025**

A.

Aufgabengebiete der Kammern

I. Allgemeines

1. Für die Zuordnung zu den jeweiligen Hauptgruppen, Untergruppen und Einzelsachgebieten gilt der ab 01.01.2025 geltende Sachgebietsschlüssel (Anlage 11 zur Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit – VwG-Statistik –). Die sachliche Zuständigkeit der Kammer umfasst sämtliche zu den Sachgebieten gehörenden Verfahren (wie: Hauptsacheverfahren, vorläufiger Rechtsschutz, Beweissicherung, Vollstreckung, Verwaltungszwangsmaßnahmen, Verwaltungsgebühren, Kostensachen, Rechtshilfeersuchen).
2. Wenn sich aus einer beim Verwaltungsgericht anhängigen Sache ein weiteres Verfahren ergibt (z.B. aus einem Hauptsacheverfahren geht ein Eilverfahren oder ein Kostenstreit hervor oder einem Eilverfahren folgt ein Hauptsacheverfahren oder einer vorausgegangenen Untätigkeitsklage ein Verfahren, soweit § 13 Abs. 2 AsylG betroffen ist), wird dieses der für das Ausgangsverfahren zuständigen Kammer zugeteilt, auch wenn für Eingänge dieses Rechtsgebiets nunmehr eine andere Kammer zuständig ist. Ist das Ausgangsverfahren nicht mehr anhängig, ist die Zuständigkeit der nunmehr zuständigen Kammer dann begründet, wenn für das sich anschließende Verfahren nach der Aktenordnung für die Thüringer Gerichtsbarkeit ein neues Aktenzeichen zu vergeben ist. Dies gilt auch bei Trennung des Verfahrens, soweit der abgetrennte Verfahrensteil demselben Rechtsgebiet wie das ursprüngliche Verfahren angehört. Bei Verfahren aus den Sachgebieten 600, 1800 – 2320 von Ehegatten und/oder Eltern bzw. Sorgeberechtigten und ihren minderjährigen ledigen Kindern oder von minderjährigen ledigen Geschwistern untereinander ist ungeachtet der Staatsangehörigkeit der Beteiligten die Kammer zuständig, in deren Zuständigkeit das erste dieser Verfahren fällt. Satz 4 gilt nicht, wenn eines der betroffenen Verfahren den Sachgebietsschlüsseln 2000, 2100 zugeordnet oder ein Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG (aus 1830, 1930) ist. Wird in einem Asylverfahren in den Sachgebieten 2000 und 2100 einschließlich der Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG (aus 1830, 1930) der streitgegenständliche Bescheid nach § 77 Abs. 4 AsylG ersetzt, geht das nunmehr dem Sachgebiet 1800 – 1930, 2200 – 2320 entsprechende Verfahren im Monat nach Eingang des Bescheides, wenn der Kläger die Klage nicht zurücknimmt, in die für das betreffende Herkunftsland zuständige Kammer über.
3. Wird ein Asylverfahren – mit Ausnahme der Verfahren in den Sachgebieten 2000 und 2100 einschließlich der Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG (aus 1830, 1930) – von einer Person geführt, die mehrere Staatsangehörigkeiten innehat, so ist für den Fall, dass die Person nur gegenüber einem der Staaten eine Verfolgung oder einen Schaden befürchtet oder ein Abschiebungsverbot geltend macht, die für dieses Herkunftsland zuständige Kammer zuständig. Im Übrigen ist diejenige Kammer zuständig, die für das alphabetisch erste Herkunftsland zuständig ist; es gelten die Staatenbezeichnungen entsprechend der im Verzeichnis der Staatennamen für den amtlichen Gebrauch der Bundesrepublik Deutschland (Stand: 22.03.2024) aufgeführten Kurzform.

4. Für Sachen, die ihre anderweitige Erledigung im Sinne des § 63 Abs. 2 Satz 1 GKG gefunden haben (vergl. § 6 Abs. 3 Nr. 3 VwG-Statistik), aber wieder aufgerufen und neu eingetragen werden, gilt die nunmehrige Zuständigkeitsregelung. Das gleiche gilt für zurückverwiesene Verfahren und Wiederaufnahmeklagen.
 5. Ist eine Sache irrtümlich bei einer Kammer länger als drei Monate nach Vorlage der Verwaltungsvorgänge anhängig, so verbleibt es bei der Zuständigkeit dieser Kammer, soweit nicht unter II. eine abweichende Regelung getroffen ist.
 6. Für die Vernehmung und die Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz ist der Vorsitzende der Kammer (in den Fällen des § 180 Satz 2 VwGO die Kammer) zuständig, die nach der Geschäftsverteilung zur Entscheidung in einem Rechtsstreit berufen wäre dessen Gegenstand demjenigen des förmlichen Verwaltungsverfahrens entspricht.
 7. Werden in einem Rechtsstreit Klageansprüche aus mehreren Sachgebieten geltend gemacht, so ist für die Erstbearbeitung die Kammer zuständig, die nach der Geschäftsverteilung zur Entscheidung über den ersten Klageantrag berufen ist. Die Möglichkeit der Abtrennung bleibt für einen Zeitraum von drei Monaten nach Vorlage der Verwaltungsvorgänge unberührt. Bei Anträgen und Klagen in Verwaltungsvollstreckungssachen, in denen mehrere Forderungen vollstreckt werden, ist die Zuständigkeit der Kammer begründet, in deren Sachgebiet die höchste Forderung fällt.
 8. Bei Zweifeln an der Zuständigkeit einer Kammer entscheidet das Präsidium.
 9. Zur Durchführung einer Güteverhandlung nach § 278 Abs. 5 Satz 1 ZPO sind in der Reihenfolge des Eingangs zuständig Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht B___, Richter am Verwaltungsgericht G___ und Richterin am Verwaltungsgericht R___.
- Der ersuchende Richter leitet die Akte mit der Einverständniserklärung der Prozessbeteiligten der Güterichter-Geschäftsstelle zu.
- Das Verwaltungsgericht wird im Falle von aus der 7. Kammer an den Güterichter verwiesenen Verfahren Richter am Verwaltungsgericht G___ und im Falle von aus der 2. und 5. Kammer verwiesenen Verfahren Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht B___ oder Richterin am Verwaltungsgericht R___ beauftragen.
- Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht B___ wird von Richter am Verwaltungsgericht G___, dieser von Richterin am Verwaltungsgericht R___ und diese von Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht B___ vertreten.
- Der Güterichter leitet ein Verfahren über die Güterichter-Geschäftsstelle an den Prozessrichter zurück, wenn es nicht zu einer Prozessbeendigung kommt.
- Für den Fall, dass die Parteien eine außergerichtliche Streitschlichtung vereinbaren, kann der Güterichter das Ruhen des Verfahrens anordnen. Er bleibt für das Verfahren zuständig, wenn die Parteien anschließend eine Güteverhandlung oder einen Vergleichsabschluss bei ihm beantragen. Anderenfalls leitet er die Prozessakten über die Güterichter-Geschäftsstelle an den Prozessrichter zurück.
10. Nach Absprache zwischen dem ThürOVG und dem TMJMV sind die Arbeitskraftanteile im richterlichen Bereich für die Mitarbeit im Projekt Test der VIS-eGA und der Go§A-Schnittstelle mit insgesamt 0,6 AKA bewertet.

II. Aufgabengebiete im Einzelnen

II.1.

1. Kammer:

- (1) Jagdrecht (aus 0440)
- (2) Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahn- und Wasserstraßenrecht (0480)
- (3) Polizeirecht mit Waffenrecht (0510, 0511)
- (4) Ordnungsrecht (0520 – 0526) ohne Brand- und Katastrophenschutz und Rettungsdienst (0525)
- (5) Personenordnungsrecht (0530 – 0534)
- (6) Neu eingehende Verfahren aus dem Tierseuchenrecht (aus 0542)
- (7) Verkehrsrecht (0550 – 0556)
- (8) Wohnrecht ohne Wohngeldrecht (0560) und Wohnungsaufsichtsrecht (0562)
- (9) Recht der Titel, Orden und Ehrenzeichen (0580)
- (10) Straßen- und Wegerecht (ohne Enteignungsrecht) einschl. Sondernutzungsgebühren (1040) ohne Straßenreinigungsggebühren
- (11) Recht des öffentlichen Dienstes (1310 – 1313, 1330 – 1333, 1340 – 1343) ohne Prüfungsrecht, mit Ausnahme der bereits bis 31.12.2022 in der 4. Kammer terminierten Verfahren
- (12) Soldatenrecht (1320 – 1323)
- (13) Wehrpflichtrecht (1350 – 1353)
- (14) Dienstrecht des Zivilschutzes (1360)
- (15) Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsgeldentschädigungen (1315, 1325, 1335, 1345) auch aus dem Recht der Minister, mit Ausnahme der bereits bis 31.03.2023 in der 3. Kammer terminierten Verfahren
- (16) Recht der Minister ohne Besoldung und Versorgung
- (17) Verfahren aus dem Asylrecht (1800 – 1930, 2200 – 2320), soweit Staatsangehörige und Staatenlose aus der Türkei betroffen sind, die in dem Monat Mai neu eingehen
- (18) Dublin-Verfahren (2000, 2100) einschließlich der Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG (aus 1830, 1930)

2. Kammer:

- (1) Bildungsrecht und Sport (0200 – 0280) ohne Rundfunkbeitragsrecht
- (2) Numerus-clausus-Verfahren (0300 – 0320)
- (3) Recht der beruflichen Bildung (aus 0420)
- (4) Prüfungsrecht unabhängig von der prüfenden Behörde (in 1311, 1321 und 1331 mit Ausnahme der Verfahren wegen Zulassung für den Laufbahnaufstieg und wegen Feststellung der Laufbahnbefähigung)
- (5) Am 31.12.2024 anhängige Verfahren aus dem Aufenthaltsrecht (0600) und neu eingehende Verfahren, soweit nicht die 4. Kammer zuständig ist
- (6) Am 31.12.2024 anhängige Verfahren aus dem Asylrecht (1800 – 1930, 2200 – 2320) soweit Verfahren von Staatsangehörigen und Staatenlosen aus der Türkei betroffen sind, und Verfahren, die in den Monaten Januar, März, August und Oktober neu eingehen

3. Kammer:

- (1) Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht, Recht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Staatsaufsichtsrecht (0100 – 0170)
- (2) Rundfunkbeitragsrecht (aus 0250)
- (3) Brand- und Katastrophenschutz ohne Rettungsdienstrecht (0525)
- (4) Datenschutzrecht (0535)
- (5) Abgabenrecht (1100 – 1170) und Straßenreinigungsgebühren sowie Ansprüche aus § 23 Abs. 5 ThürStrG; ohne Verwaltungsgebühren (1122)
- (6) Recht des öffentlichen Dienstes (1300), soweit kommunale Wahlbeamte betroffen sind, mit Ausnahme der Verfahren wegen Versorgung (1334), Schadensersatz und Dienstenthebung
- (7) Sozialrecht, Jugendschutzrecht, Kindergartenrecht (1500 – 1550), ohne Schwerbehindertenrecht (1521)
- (8) Verfahren aus dem Sachgebiet Aufenthaltsrecht (0600), soweit Verfahren nach § 68 Aufenthaltsgesetz betroffen sind
- (9) Sozialhilfe (Altverfahren, 1600 – 1620)
- (10) Verfahren aus dem Asylrecht (1800 – 1930, 2200 – 2320) soweit Staatsangehörige und Staatenlose aus Albanien betroffen sind
- (11) Verfahren aus dem Asylrecht (1800 – 1930, 2200 – 2320), soweit Staatsangehörige und Staatenlose aus der Türkei betroffen sind, die in dem Monat Juni neu eingehen

4. Kammer:

- (1) Bis 31.12.2022 anhängig gewordene Verfahren aus dem Versammlungsrecht (0512)
- (2) Neu eingehende Verfahren aus dem Aufenthaltsrecht (0600) soweit die Landkreise Gotha, Weimar und Weimarer Land betroffen sind
- (3) Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht, einschließlich Enteignung (0900 - 0990)
- (4) Besoldung und Versorgung (1314, 1324, 1334, 1344) und auch Besoldung und Versorgung der Minister
- (5) Am 31.12.2024 anhängige Verfahren aus dem Asylrecht (1800 – 1930, 2200 – 2320) soweit Verfahren von Staatsangehörigen und Staatenlosen aus der Türkei betroffen sind, und Verfahren, die in den Monaten Februar, Juli und September neu eingehen
- (6) Verfahren, die die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Anlagen zur Nutzung von Windenergie an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern betreffen. Dies gilt abweichend von lit. A Nr. I. 3. des Geschäftsverteilungsplans auch für Verfahren, die wiederaufgerufen worden sind

5. Kammer:

- (1) Verfahren aus dem Asylrecht (1800 – 1930, 2200 – 2320) aus den Staaten, für deren Staatsangehörige und Staatenlose keine andere Kammerzuständigkeit begründet ist, und Verfahren, für die keine örtliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts Weimar begründet ist

- (2) Am 31.12.2024 anhängige Verfahren aus dem Asylrecht (1800 – 1930, 2200 – 2320) soweit Staatsangehörige und Staatenlose aus dem Irak betroffen sind

6. Kammer:

- (1) Lotterierecht einschließlich Glücksspielrecht (0570)
- (2) Statistikrecht (aus 1700) mit den Verfahren nach dem Gesetz über den registergestützten Zensus (0536)
- (3) Vermögensrecht (1200)
- (4) Wiedergutmachungsrecht (1370, 1371)
- (5) Kriegsfolgenrecht (1560 – 1564)
- (6) Am 31.12.2024 anhängige Verfahren aus dem Asylrecht (1800 – 1930, 2200 – 2320), soweit Verfahren von Staatsangehörigen und Staatenlosen aus dem Irak betroffen sind, und Verfahren, die in den Monaten Januar, Mai, Juli und Oktober neu eingehen
- (7) Am 31.12.2024 anhängige Verfahren aus dem Asylrecht (1800 – 1930, 2200 – 2320), soweit Verfahren von Staatsangehörigen und Staatenlosen aus der Türkei betroffen sind, und Verfahren die in den Monaten November und Dezember neu eingehen
- (8) Alle übrigen Rechtsgebiete nach dem Verzeichnis zum Abschnitt „Sachgebiet der Zählkarten“, soweit sie nicht einer anderen Kammer zugewiesen sind

7. Kammer:

- (1) Neu eingehende Verfahren aus dem Versammlungsrecht (0517)
- (2) Umweltrecht (1000 – 1030, 1050, 1060)
- (3) Schwerbehindertenrecht (1521)
- (4) Am 31.12.2024 anhängige Verfahren aus dem Asylrecht (1800 – 1930, 2200 – 2320), soweit Verfahren von Staatsangehörigen und Staatenlosen aus dem Irak betroffen sind, und neu eingehende Verfahren, soweit nicht die 6. Kammer zuständig ist
- (5) Verfahren aus dem Asylrecht (1800 – 1930, 2200 – 2320) soweit Staatsangehörige und Staatenlose aus Nordmazedonien, Russland und den GUS-Staaten (Mitgliedsstaaten zum Gründungszeitpunkt), soweit das VG Weimar zuständig ist, betroffen sind.
- (6) Verfahren aus dem Asylrecht (1800 – 1930, 2200 – 2320), soweit Staatsangehörige und Staatenlose aus der Türkei betroffen sind, die in dem Monat April neu eingehen

8. Kammer:

- (1) Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Forst- und Fischereirecht, Recht der freien Berufe (0400 – 0492) ohne Erwachsenenbildungsrecht und ohne berufliche Bildung (aus 4020), ohne Jagdrecht (aus 0440) und ohne Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahn- und Wasserstraßenrecht (0480)
- (2) Rettungsdienstrecht (aus 0525)
- (3) Gesundheit, Hygiene, Lebens- und Arzneimittelrecht (0540 – 0542), darunter am 31.12.2024 anhängige Verfahren aus dem Tierseuchenrecht

- (4) Wohnungsbauförderungsrecht und Wohnungsbindungsrecht einschließlich Mietpreisbindung (0561)
- (5) Streitigkeiten nach dem Umweltinformationsgesetz (1070)
- (6) Sonstiges (1700 – 1730)

II.2.

Im Übrigen bleibt es bei der bisherigen Geschäftsverteilung.

B.**Besetzung der Allgemeinen Kammern mit hauptamtlichen Richtern****1. Kammer:**

N.N

Richter am VG S___ (Vertreter des Vorsitzenden)

Richterin am VG P___

Richter am VG B___

2. Kammer:

Vorsitzende Richterin am VG F___

Richter am VG G___ (Vertreter der Vorsitzenden)

Richter am VG B___

Richterin Dr. D___ (mit 4/5 einer vollen Arbeitskraft)

3. Kammer:

Vorsitzende Richterin am VG P___

Richterin am VG R___ (Vertreterin der Vorsitzenden)

Richter am VG F___

Richter Dr. F___

4. Kammer:

Vorsitzender Richter am VG H___

Richterin am VG S___ (Vertreterin des Vorsitzenden)

Richterin am VG S___

Richter am VG Dr. G___

5. Kammer:

Vorsitzende Richterin am VG F___

Richter am VG G___ (Vertreter der Vorsitzenden)

Richter am VG B___

Richterin Dr. D___ (mit 4/5 einer vollen Arbeitskraft)

6. Kammer:

Präsident des VG L___

Richter am VG E___ (Vertreter des Vorsitzenden)

Richter Z___

Richterin Dr. K___

7. Kammer:

Vorsitzender Richter am VG B___

Richterin am VG R___ (Vertreterin des Vorsitzenden)

Richterin am LG F___

Richterin Dr. F___

8. Kammer:

Präsident des VG L___

Richter am VG E___ (Vertreter des Vorsitzenden)

Richter Z___

Richterin Dr. K___

Die Güterichter werden mit einem Arbeitskraftanteil von 0,05 von der Tätigkeit der Kammer, der sie zugeordnet sind, entlastet.

C. Vertretung

1. Bei Verhinderung des Vorsitzenden und seines Vertreters übernimmt das jeweils dienstälteste Kammermitglied die Aufgaben des Vorsitzenden, hilfsweise einer der anderen Richter nach Ziffer 2.
2. Im Übrigen gilt:
 - a) verhinderte Richter der 1. Kammer werden durch die Richter der 6./8. Kammer (notfalls der 4., 3., 2./5. und 7. Kammer),
 - b) verhinderte Richter der 3. Kammer werden durch die Richter der 4. Kammer (notfalls der 6./8., 7., 2./5. und 1. Kammer)
 - c) verhinderte Richter der 2./5. Kammer werden durch die Richter der 7. Kammer (notfalls der 3., 4., 1. und 6./8. Kammer),
 - d) verhinderte Richter der 4. Kammer werden durch die Richter der 3. Kammer (notfalls der 6./8., 1., 2./5. und 7. Kammer),
 - e) verhinderte Richter der 6./8. Kammer werden durch die Richter der 1. Kammer (notfalls der 4., 3., 2./5. und 7. Kammer),
 - f) verhinderte Richter der 7. Kammer werden durch die Richter der 2./5. Kammer (notfalls der 3., 1., 6./8. und 4. Kammer) vertreten.

In erster Linie zur Vertretung berufen ist der dienstjüngere, bei gleichem Dienstalter der lebensjüngere Richter.
3. Das Dienstalter richtet sich nach § 20 Deutsches Richtergesetz. Eine Dienstaltersliste ist diesem Geschäftsverteilungsplan als Anlage 1 beigelegt.
4. Soweit ein Richter mehreren Spruchkörpern angehört, geht die Tätigkeit im numerisch niedrigeren Spruchkörper vor.

D.**Notdienst**

Falls Eilanträge angekündigt werden, muss sich die betreffende Kammer zur Entscheidung bereithalten.

E.**Ehrenamtliche Richter**

Besetzung der allgemeinen Kammern mit ehrenamtlichen Richtern und Vertretungsregelung:

1. Die am 10.11.2020 gewählten ehrenamtlichen Richter werden für das ganze Gericht in einer Einheitsliste geführt (als Anlage 2 zum Geschäftsverteilungsplan). Die 2./5. Kammer und die 6./8. Kammer gelten jeweils als eine Kammer. Sie werden in der Reihenfolge des Eingangs der Terminbestimmung für einen bestimmten Sitzungstag für eine bestimmte Kammer bei der im Geschäftsverteilungsplan für die nicht-richterlichen Geschäfte bestimmten Stelle in alphabetischer Reihenfolge herangezogen. Die zentrale Stelle vermerkt den Zeitpunkt des Eingangs (Tag und Uhrzeit). Sind für einen Sitzungstag ehrenamtliche Richter bestimmt, erfolgt durch zusätzliche Terminbestimmungen für weitere Verfahren am selben Tag keine Änderung.
2. Wird eine Sitzung vor einer bereits anberaumten zeitlich späteren Sitzung festgelegt, zu der die ehrenamtlichen Richter bereits geladen worden sind, so sind zu der nachträglich anberaumten früheren Sitzung die nächstfolgenden ehrenamtlichen Richter heranzuziehen.
Ist die Liste am Ende des Geschäftsjahres nicht erschöpft, so sind die noch nicht herangezogenen Richter in Fortführung der Liste im neuen Geschäftsjahr heranzuziehen, bis die Liste erschöpft ist. Erst danach ist wieder mit der Nr. 1 zu beginnen.
3. Weiter wird eine Hilfsliste, bestehend aus den vier ersten Richtern in alphabetischer Reihenfolge aus der Stadt Weimar, der Stadt Erfurt und dem Kreis Weimarer Land gebildet (als Anlage 3 zum Geschäftsverteilungsplan).
4. Ist ein ehrenamtlicher Richter verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, wird der nächste in der Reihung als sein Vertreter herangezogen. Ist die Reihenfolge erschöpft, beginnt sie wieder mit der laufenden Nummer 1. Bei diesem Turnus gelten sowohl der verhinderte als auch der geladene ehrenamtliche Richter als herangezogen.
5. Erhält das Gericht von der Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters erst 5 Arbeitstage vor dem Sitzungstag oder noch später Kenntnis, so ist ein Vertreter nach der Hilfsliste (als Anlage 3 zum Geschäftsverteilungsplan) heranzuziehen, und zwar in der dort angegebenen Reihenfolge.
6. Wird eine mündliche Verhandlung nur unterbrochen und an einem späteren Tag fortgesetzt, so wirken dieselben ehrenamtlichen Richter mit.
7. Bei mehrtägigen Sitzungen wirken an allen Tagen dieselben ehrenamtlichen Richter mit.
8. Wird in allen an einem Sitzungstag anstehenden Sachen der Termin zur mündlichen Verhandlung auf einen anderen Tag verlegt, so sind die ehrenamtlichen Richter heranzuziehen, die für den ursprünglichen Sitzungstag geladen worden waren; dies gilt auch, wenn an dem Sitzungstag lediglich ein Termin anberaumt war. Eine Verlegung aller an einem Sitzungstag anstehenden Sachen

liegt vor, wenn diese durch Terminsverfügung vom selben Tag verlegt bzw. teilweise verlegt und teilweise aufgehoben werden. Wird ein einzelner von mehreren an einem Sitzungstag anberaumten Terminen verlegt oder ein Termin aufgehoben und neuer Termin anberaumt, so müssen die in der Liste folgenden ehrenamtlichen Richter geladen werden. Lit. E. Nr. 1. Satz 5 des Geschäftsverteilungsplans ist in all diesen Fällen zu beachten.

Anlage 1**Dienstalterliste**

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.
- 8.
- 9.
- 10.
- 11.
- 12.
- 13.
- 14.
- 15.
- 16.
- 17.
- 18.
- 19.
- 20.
- 21.
- 22.
- 23.

Anlage 2

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.
- 8.
- 9.
- 10.
- 11.
- 12.
- 13.
- 14.
- 15.
- 16.
- 17.
- 18.
- 19.
- 20.
- 21.
- 22.
- 23.
- 24.
- 25.
- 26.
- 27.
- 28.
- 29.
- 30.
- 31.
- 32.
- 33.
- 34.
- 35.
- 36.
- 37.
- 38.
- 39.
- 40.

- 41.
- 42.
- 43.
- 44.
- 45.
- 46.
- 47.
- 48.
- 49.
- 50.
- 51.
- 52.
- 53.
- 54.
- 55.
- 56.
- 57.
- 58.
- 59.
- 60.

Anlage 3
(Hilfsliste)

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.
- 8.